

Bundessozialgericht

12 RJ 132/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. März 1972

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte .

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. März 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. Kadenbach und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Februar 1971
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1922 geborene Kläger ist spanischer Staatsangehöriger. Während seiner Beschäftigung auf spanischen Küstenfischereifahrzeugen vom November 1956 bis Mitte Juli 1962 wurden für ihn 68 Monatsbeiträge zur spanischen Sozialversicherung abgeführt. Vor diesem Zeitraum war er in Spanien auf kleinen Fischerbooten ohne Beitragsentrichtung tätig gewesen. Vom Juli 1962 an arbeitete der Kläger mit Unterbrechungen auf verschiedenen deutschen Seeschiffen als Matrose. Im Juli 1966 erlitt er einen Arbeitsunfall, der eine Operation zur Folge hatte. Bis dahin waren für 34 Monate Beiträge zur deutschen Arbeiterrentenversicherung zurückgelegt worden. Im April 1967 beantragte der Kläger die Gewährung der Versichertenrente, weil er wegen der Operationsfolgen (Beinschaden) den Beruf eines Matrosen nicht mehr ausüben könne. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab; nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung könne der Kläger noch alle Arbeiten in geschlossenen, temperierten Räumen verrichten (Bescheid vom 31. Oktober 1968).

Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) war der Auffassung, daß der Kläger nicht den Berufsschutz eines gelernten Matrosen genieße. Er könne auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Diese könne er nach den Feststellungen der behandelnden Ärzte und des angehörten Sachverständigen in einer sitzenden Beschäftigung an Land in temperierter und nicht feuchter Umgebung vollschichtig verrichten. Derartige Tätigkeiten gebe es im Bundesgebiet in ausreichendem Umfang. Der Kläger sei daher nicht berufsunfähig (Urteil vom 23. Februar 1971).



- 3 -

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er räumt ein, daß er die Voraussetzungen der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffssleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 12. Juli 1960 nicht erfüllt habe. Er müsse aber aufgrund seiner Tätigkeit auf deutschen Schiffen und seiner langjährigen Berufserfahrung einem gelernten Matrosen und damit einem Facharbeiter gleichgestellt werden. Selbst wenn man aber von der Verweisbarkeit auf jede ungelernte Arbeit ausgehe, bestehe Berufsunfähigkeit, weil es für Gastarbeiter, die - wie der Kläger - nur noch Arbeiten im Sitzen ausüben können, nahezu unmöglich sei, im Bundesgebiet eine Beschäftigung zu finden. Die Zahl der Arbeitsplätze werde zusätzlich noch dadurch eingeschränkt, daß weitere Wege zur Arbeitsstelle nicht zurückgelegt werden könnten.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 27. November 1969 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger "Versichertenrente" zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

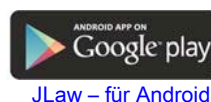
II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufsunfähigkeit des die spanische Staatsangehörigkeit besitzenden und wieder in Spanien lebenden Klägers nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Es hat ohne Rechtsfehler erkannt, daß der Kläger nach der somit maßgeblichen Vorschrift des § 1246 Abs. 2 RVO nicht berufsunfähig ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Bei dem vom Kläger zuletzt auf deutschen Seeschiffen ausgeübten Beruf eines Matrosen der Seeschifffahrt handelt es sich um einen anerkannten Lehrberuf (vgl. Berufsklasse 5234 in: Klassifizierung der Berufe, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Verlag W. Kohlhammer GmbH, S. 132). Der Bundesminister für Verkehr hat durch die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen in der Neufassung vom 12.7.1960 (BGBl II 1865) - Eignungs-VO - den Ausbildungsgang zum Matrosen bestimmt. Danach ist - wie der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seiner Entscheidung vom 22. November 1962 (BSG 18, 115 = SozR Nr. 7 zu § 1267 RVO) bereits ausgeführt hat - grundsätzlich eine Matrosenprüfung als Voraussetzung für die Ausübung des Matrosenberufs vorgeschrieben (§ 7 EignungsVO). Eine Ausnahme gilt nach § 11 EignungsVO lediglich für Schiffsleute, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits als Matrosen angemustert waren. Im übrigen werden dem in Form der Matrosenprüfung erforderlichen Befähigungsnachweis diejenigen ausländischen Befähigungsnachweise gleichgestellt, die vom Bundesminister für Verkehr durch Bekanntmachung im Verkehrsblatt als gleichwertig anerkannt worden sind (§ 9 Abs. 3 EignungsVO).

Nach den von der Revision als richtig anerkannten Feststellungen des LSG hat der Kläger die Voraussetzungen der EignungsVO für einen ausgebildeten Matrosen nicht erfüllt. Die Revision meint, der Kläger müsse im Hinblick auf seine 2 Jahre und 10 Monate dauernde Beschäftigung als Matrose auf deutschen Kauffahrteischiffen und die vorausgegangene Tätigkeit bei der Küstenfischerei in seiner Heimat einem gelernten Facharbeiter gleichgestellt werden. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Einstellung des Klägers auf deutschen Seeschiffen als Matrose ist entgegen der "Regel" des § 11 Abs. 1 c des Manteltarifvertrags für die deutsche Seeschifffahrt vom 1. Januar 1961 - gültig ab 1. Januar 1962 - (ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

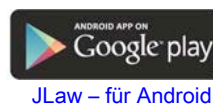
gedruckt bei Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht, Band III, S. 220 ff) erfolgt. Gleichwohl war die Anmusterung als Matrose arbeitsrechtlich nicht zu beanstanden, weil § 11 Abs. 1 des Manteltarifvertrags, wie sich bereits aus dessen Wortlaut ergibt ("Einzustellen ist in der Regel ..."), nicht zwingend ist (vgl. Schaps/Abraham, aaO, Anm. S. 225). Aus der Beschäftigung als Matrose allein kann indes der Kläger - wie das LSG zu Recht angenommen hat - nicht den versicherungsrechtlichen Berufsschutz eines gelernten Facharbeiters herleiten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Matrosentätigkeit - wie hier - insgesamt nur 34 Monate gedauert hat.

Deshalb geht auch der Hinweis der Revision auf das Urteil des BSG vom 26. April 1962 (BSG 17, 41) fehl. Das BSG hat dort im Einklang mit anderen Entscheidungen (vgl. BSG 16, 125, 127; 16, 134, 135; SozR Nr. 25 zu § 46 RKG) die für den Berufsschutz als Facharbeiter in der Regel notwendige Lehrzeit mit Abschlußprüfung nur dann als entbehrlich angesehen, wenn der Versicherte durch die langjährige Ausübung der Berufstätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die denen eines gelernten Facharbeiters praktisch gleichbewertet werden können (vgl. ebenso die Definition der Leistungsgruppe Ar 1 der Anlage 1 zu § 22 FRG: "... Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein ..."). Für eine langjährige Ausübung in diesem Sinne reicht aber - wie das LSG richtig erkannt hat - ein Beschäftigungszeitraum von weniger als 3 Jahren, der also nicht einmal der nach den §§ 3, 4, 5, 8 EignungsVO vorgeschriebenen Ausbildungszeit des Matrosen entspricht, nicht aus. Dabei kann offen bleiben, ob der Berufsschutz eines Facharbeiters auch deshalb entfallen müßte, weil der Kläger durch seine versicherungspflichtige Beschäftigung als Matrose noch nicht einmal die Wartezeit für die begehrte Rente (§ 1246 Abs. 3 RVO) erfüllt hat (vgl. hierzu BSG 19, 279).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß die 5 Jahre und 8 Monate dauernde versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers auf verschiedenen Küstenfischereifahrzeugen in Spanien nicht als praktische Ausübung des Lehrberufes eines Matrosen der Seeschifffahrt angesehen werden kann. Der gegenteiligen Ansicht der Revision widersprechen bereits die Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt und das Berufsbild des Matrosen, die in der Anlage 1 und 2 zur EignungsVO festgelegt sind. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie ohne nähere Begründung annimmt, der Kläger habe sich bereits während seiner Tätigkeit bei der Küstenfischerei in Spanien die in den Ausbildungsrichtlinien und im Berufsbild im einzelnen aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten eines ausgebildeten Matrosen - u.a. Schiffskunde, Brücken- und Wachdienst, Ladungsdienst, Sicherheitsdienst, Signaldienst, Rechtskunde - aneignen können. Andernfalls wäre es nicht zu erklären, weshalb die für die Ausbildung zum Matrosen vorgeschriebenen Seefahrtszeiten auf Kauffahrteischiffen i.S. des § 1 Nr. 2 EignungsVO nach den §§ 4, 5 und 8 EignungsVO ausschließlich durch Fahrtzeiten auf Hochseefischereifahrzeugen ersetzt werden können. Damit im Einklang ist in den Richtlinien der Küstenländer für Ausnahmen vom regelmäßigen Ausbildungsgang nach § 10 der EignungsVO (abgedruckt bei Schaps/Abraham, aaO, S. 334 ff) die Anrechnung von Fahrtzeiten auf ausländischen Küstenfischereifahrzeugen überhaupt nicht vorgesehen. Danach können vielmehr von den Seefahrtszeiten auf ausländischen Schiffen nur diejenigen beim Ausbildungsgang des Matrosen berücksichtigt werden, die - unter bestimmten Voraussetzungen - auf Kauffahrteischiffen geleistet worden sind (vgl. Nr. 5 c der Richtlinien).

Der Revision kann auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, der Kläger habe durch seine Beschäftigung auf spanischen Küstenfischereifahrzeugen die für einen Seeschiffer in der



- 7 -

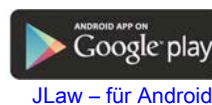
Küstenfischerei erforderliche praktische Ausbildung i.S. von § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung vom 19. August 1970 (Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung - BGBl I 1253) nachgewiesen und müsse daher einen entsprechenden Berufsschutz genießen. Abgesehen davon, daß der Kläger in Spanien Seefahrtzeiten auf Fahrzeugen der Seefischerei im Sinne der Vorschrift gerade nicht zurückgelegt hat (vgl. die Unterscheidung zwischen Küstenfischerei und Seefischerei in § 3 Abs. 1 der Verordnung), läßt die Revision den in § 1 der genannten Verordnung festgelegten Geltungsbereich außer acht. Danach gilt die Verordnung lediglich für die Mindestbesetzung der in der Vorschrift bezeichneten Kauffahrtsschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und des maschinentechnischen Schiffsdienstes sowie für deren Ausbildung und Befähigung. Der Erwerb des für die Führung eines Küstenfischereifahrzeuges erforderlichen Befähigungszeugnisses (vgl. § 5 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung) ist indes nach § 14 der Verordnung außer von der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung i.S. von § 22 Abs. 3 der Verordnung noch von anderen Voraussetzungen - insbesondere von der fachlichen Eignung (vgl. § 28 Abs. 1 der Verordnung) - abhängig. Die Revision hat nicht vorgetragen, daß der Kläger diese weiteren Voraussetzungen erfüllt hat. Es ist auch kein Anhalt dafür gegeben, daß der Kläger - unter Beachtung der nach § 33 der Verordnung möglichen Gleichstellung ausländischer Befähigungszeugnisse - in Spanien die Befugnis zum Führen von Fischereifahrzeugen erworben hat. Im übrigen läßt die Verordnung vom 19. August 1970 den Ausbildungsgang für Schiffsleute nach der EignungsVO unberührt (vgl. § 40 Abs. 2 der Verordnung vom 19.8.1970 i.V.m. § 1 Nr. 1 EignungsVO). Der Kläger genügt aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

bereits nicht den beruflichen Anforderungen, wie sie für einen gelernten Matrosen in der EignungsVO festgelegt sind.

Da der Kläger auch nicht als angelernter Arbeiter im Sinne eines anerkannten Anlernberufes anzusehen ist, kann er - wie das LSG richtig entschieden hat - auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Der damit verbundene soziale Abstieg ist nicht wesentlich und daher i.S. von § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zumutbar (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27.2.1964 in SozR Nr. 37 zu § 1246 RVO).

Nach den von der Revision nicht angefochtenen und daher für das Revisionsgericht gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen des LSG kann der Kläger ungelernte Tätigkeiten noch im Sitzen in temperierter und nicht feuchter Umgebung verrichten. Für die Frage, ob derartige Arbeitsplätze in einem die Berufsunfähigkeit des Klägers ausschließenden Umfang vorhanden sind, hat das LSG ebenfalls zutreffend die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt des Bundesgebiets zugrunde gelegt. Es hat sodann ein offenes Arbeitsfeld für den Kläger festgestellt. Die Revision hat dieser Feststellung nur unsubstantiiert mit dem allgemeinen Hinweis widersprochen, daß es insbesondere für Gastarbeiter nahezu unmöglich sei, einen Arbeitsplatz im Sitzen zu finden und demzufolge der Kläger als berufsunfähig angesehen werden müsse. Ganz abgesehen davon, daß dieses sehr allgemein gehaltene Vorbringen keine formgerechte Rüge eines wesentlichen Mangels im Verfahren des LSG enthält (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), geht es auch deswegen fehl, weil das LSG bei Vollzeitarbeitskräften - wie dem Kläger - grundsätzlich davon ausgehen durfte, daß es für die in Betracht kommenden Tätigkeiten auch Arbeitsplätze in einer die Verweisung zulassenden Zahl gibt (vgl. BSG in SozR Nr. 86 und Nr. 89 zu § 1246 RVO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Soweit die Revision noch anführt, der Kläger müsse eine Arbeitsstelle ohne längere Anmarschwege finden, übersieht die Revision, daß das LSG die entsprechenden Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen Dr. Sch. bei seiner Entscheidung bereits berücksichtigt hat. Im übrigen fehlt es auch insoweit an einer der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Verfahrensrüge.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)